

Liestal, 27. März 2024/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/91
Motion	von Thomas Noack
Titel:	Mitsprache der Gemeinden bei der Gestaltung der Kantonsstrassen im Siedlungsgebiet
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Einleitung:

Bei Instandsetzungsprojekten der Kantonsstrassen muss einerseits unterschieden werden zwischen Projekten der Erneuerung von bestehenden Anlagen mit wesentlichen baulichen Veränderungen und andererseits Projekten, die nur dem Werterhalt der bestehenden Infrastruktur von Kantonsstrassen ohne wesentliche Veränderung dienen. Erstere werden als «Bauprojekte» bezeichnet; ansonsten wird für den Werterhalt der Begriff des «baulichen Unterhaltes» verwendet.

Bauprojekte werden gemäss dem kantonalen Strassengesetz (SGS 430; dort § 15) bzw. nach dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) nach dem Verfahren des kantonalen Nutzungsplans bewilligt. Dieses beinhaltet die öffentliche Planaufgabe von dreissig Tagen auf den jeweiligen Gemeindeverwaltungen (§§ 12 f. RBG). Beim baulichen Unterhalt mit Instandsetzungsmassnahmen findet keine Änderung der Nutzung bzw. keine wesentliche bauliche Änderung statt und er unterliegt somit nicht dem Verfahren über kantonale Nutzungspläne; es besteht keine Auflagepflicht.

Bauprojekte

Bauprojekte müssen, wie bereits erwähnt, öffentlich aufgelegt werden. Dabei wird neben den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie anderen Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben, auch den Gemeinden explizit ein Einspracherecht eingeräumt. Vor der Auflage müssen die Entwürfe zu den Nutzungsplänen d.h. zu den Bauprojekten öffentlich bekannt gemacht werden und die Bevölkerung kann Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen (§ 7 RBG). Die Gemeinden sind nicht explizit erwähnt; es ist aber selbstredend, dass auch die Gemeinden Mitwirkungsbeiträge einreichen können.

Ebenso ist in § 6 des gleichen Gesetzes geregelt, dass der Kanton die Gemeinden bei seinen Planungen frühzeitig einbezieht und sie in angemessener Weise mitwirken lässt.

Die Mitwirkung und Planaufgabe sowie der Einbezug der Gemeinden sind somit im RBG bereits heute hinreichend geregelt; das Strassengesetz muss nicht angepasst werden.

In der Praxis funktioniert der Einbezug der Gemeinden auch bestens; je nach Umfang des Projektes und Grösse der Gemeinde wie auch Interesse der Gemeinde geschieht der Einbezug unterschiedlich – sei es z.B. durch eine (fachliche) Begleitgruppe aus Gemeindevertretern oder ein par-

tizipativer Prozess mit Workshops mit der Bevölkerung etc. Beispiele der letzten Jahre sind Birsfelden (Erneuerung Haupt- und Rheinfelderstrasse), Therwil (Bahnhofstrasse), Ziefen (Hauptstrasse), Allschwil (Binningerstrasse; Tramverlängerung Nr. 8) etc.

Baulicher Unterhalt von Kantonsstrassen:

Gemäss § 28 Strassengesetz umfasst der bauliche Unterhalt an Kantonsstrassen alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strassenanlage, der technischen Einrichtungen und Nebenanlagen dienen. Darunter fallen insbesondere alle baulichen Arbeiten am Strassenkörper und an den Kunstbauten (bspw. Brücken usw.). Charakteristisch für den baulichen Unterhalt ist:

- Es findet keine Änderung der Nutzung und keine wesentliche bauliche Veränderung statt.
- Es ist im Prinzip eine Erneuerung der Anlage, wobei deren Charakter unverändert bleibt (Bestandeserhalt)

Beim baulichen Unterhalt wird zwischen dem kleinen baulichen Unterhalt und Instandsetzungsprojekten unterschieden.

Der kleine bauliche Unterhalt umfasst z.B. den Ersatz eines Deckbelages auf einer kleinen Fläche, die Reparatur von Frostschäden etc. Diese vielen kleinen Massnahmen über ein Bewilligungsverfahren abzuwickeln, würde einen hohen administrativen Aufwand auslösen. Die Anzahl der Massnahmen bewegt sich zwischen 800 bis 1'500 Einzelmassnahmen pro Jahr.

Bei Instandsetzungsprojekten wird ein kompletter Strassenabschnitt in seinem Bestand erneuert; im Regelfall werden auch die Werkleitungen (= Arbeiten Dritter) erneuert.

Bei allen Instandsetzungsprojekten an Kantonsstrassen werden die Standortgemeinden, die Werk-eigentümer, die ÖV-Betreiber und sonstigen direkt betroffenen Ämter in die Planung einbezogen. Sollte sich im Rahmen dieser frühzeitigen Abklärungen zeigen, dass im Rahmen der Instandsetzung grössere Veränderungen erwünscht oder notwendig sind (z.B. wegen behindertengerechten Umbaus einer Bushaltestelle, Massnahmen für Fussgänger etc.), erfolgt kein baulicher Unterhalt, sondern es wird ein Bauprojekt ausgelöst.

Dies bedeutet, dass Instandsetzungsprojekte mit einem wesentlichen Anteil an Veränderung, welche das öffentliche Interesse tangieren oder mit grösserem Landerwerb verbunden sind, wie Bauprojekte behandelt werden und immer nach dem Verfahren über kantonale Nutzungspläne an dreissig Tagen öffentlich aufgelegt und anschliessend genehmigt werden.

Für Instandsetzungsprojekte, die keine wesentliche bauliche Veränderung beinhalten und die den Charakter des Strassenraumes nicht verändern, wird hingegen keine öffentliche Planaufgabe durchgeführt; wie bereits erwähnt, ist aber der Einbezug der Gemeinden sichergestellt.

Sämtliche 800 bis 1'500 Erneuerungs- und Unterhaltsmassnahmen an Strassen einer öffentlichen Auflage zu unterstellen, um die Mitwirkung von Gemeinden und Bevölkerung gesetzlich sicher zu stellen, erscheint vor diesem Hintergrund als nicht verhältnismässig.

Schlussfolgerung:

Bei den Bauprojekten des Tiefbauamtes an Strassen ist der frühe Einbezug der Gemeinden sowie das Mitspracherecht der Bevölkerung im Rahmen einer Mitwirkung und der öffentlichen Planaufgabe im RBG bereits heute hinreichend gesichert und wird vom TBA auch entsprechend gelebt; eine Anpassung des Strassengesetzes ist nicht notwendig und erzielt keine über die jetzige Praxis hinausgehende Wirkung.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Motion.